

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: GL/013/2026

Sachgebiet Geschäftsleitung	Sachbearbeiter Meißner, Alexander	Datum: 21.03.2026
--------------------------------	--------------------------------------	----------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Status
Gemeinderat	11.05.2026		öffentlich

Erlass einer Geschäftsordnung (GeschO)

Sachverhalt:

Rechtsgrundlage:

- Artikel 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

Die Geschäftsordnung ist die Grundlage für das Zusammenwirken der gemeindlichen Organe während der sechsjährigen Wahlzeit und regelt die Zuständigkeiten und Aufgabenverteilung der Bürgermeister, Ausschüsse und des Gemeinderats, die Bildung und Besetzung von Ausschüssen, die Stellvertretung des Bürgermeisters sowie den gesamten Geschäftsgang des Gemeinderats und der Ausschüsse. Dabei gehen die Vorgaben der GO und höherrangiger Gesetze vor.

Inhaltliche Themen einer Geschäftsordnung (GeschO) sind:

- Verteilung der Zuständigkeiten innerhalb der gemeindlichen Organe
- Form und Frist der Ladung
- Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien
- Bildung von Fraktionen
- Niederschriften

Es haben sich im Vergleich zur bisherigen GeschO rechtliche und inhaltliche Änderungen und Präzisierungen ergeben. Dahingehend ist ein Neuerlass der GeschO sinnvoll.

- Die redaktionellen Änderungen und Anpassungen aufgrund der Rechtsprechung oder Empfehlungen des Bayerischen Gemeindetages bzw. Bayerischen Städtetages wurden eingearbeitet.
- Die Änderungen werden nachfolgend dargestellt.
- Die Fraktionen und Gemeinderatsmitglieder haben die Möglichkeit, eigene Anträge zur GeschO zu stellen.
- Der Gemeinderat soll über die neue GeschO beschließen.

Wesentliche Änderungen der Geschäftsordnung:

Nr.	Textstelle	Änderung / Ergänzung	Begründung
1	§ 2 Nr. 15, § 8 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe i	Der Vorschlag von Schöffinnen und Schöffen, welcher bisher in der Zuständigkeit des Ausschusses für Personal, Soziales und Kultur (PSK) lag, obliegt künftig dem Gemeinderat, laut Muster-GeschO.	Aufgrund Empfehlung der Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetags
2	§ 5 Abs. 1 Satz 5	Schaffung der Möglichkeit eines geteilten Fraktionsvorsitzes (analog Doppelspitze Referenten). Damit geht keine Verdoppelung der Entschädigung einher.	Aufgrund Anregung der Fraktionen
3	§ 6 Abs. 1	Bisher wurde zur Berechnung der Zusammensetzung der Ausschüsse das Berechnungsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers verwendet. Dieses wird auch weiterhin empfohlen. Alternativ wären jedoch auch die Berechnungsverfahren nach Hare-Niemeyer und nach d'Hondt möglich.	Die Verwendung des bisherigen Verfahrens wird empfohlen. Gleichwohl wäre auch der Beschluss zur Verwendung eines alternativen Berechnungsverfahrens möglich.
4	§ 7 Abs. 2 Sätze 2 und 3	Der vorberatende PSK-Ausschuss legt seinen Empfehlungsbeschluss zum Stellenplan auch dem Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Wirtschaft (FLW) vor, welcher den Stellenplan gemeinsam mit dem eigenen Empfehlungsbeschluss in die Haushaltsberatungen des Gemeinderates einbringt.	Aufgrund der Verhandlungen des Bürgermeisters mit den Fraktionen
5	§ 8 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe c, Nr. 3 Buchstabe q	Widmungen im Bereich des Straßenverkehrsrechts wurden bisher im PSK-Ausschuss behandelt und liegen künftig in der Zuständigkeit des BUM-Ausschusses.	Entsprechend der gemeindlichen Organisationsstruktur
6	§ 8 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe n, Nr. 3 Buchstabe r	Fragen der Digitalisierung ohne Grundsatzentscheidungen wurden bisher im BUM-Ausschuss behandelt und liegen künftig in der Zuständigkeit PSK-Ausschusses.	Entsprechend der gemeindlichen Organisationsstruktur
7	§ 8 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe l	Entscheidungen über neue Bürgerschaftsanträge bis zu einem Höchstbetrag von 300.000,- € liegen künftig in der Zuständigkeit des FLW-Ausschusses.	Aufgrund Grundsatzbeschluss des Gemeinderats in der Sitzung am 24.11.2025, TOP NÖ 2
8	§ 10 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a	Aus dem / der bisherigen Kindergarten- und Schulreferenten/in wird der / die	Aufgrund der Verhandlungen des Bürgermeisters mit den Fraktionen

		Kinderbetreuungsreferent/in.	
9	§ 10 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c	Der / die Sportreferenten/in fällt weg.	Aufgrund der Verhandlungen des Bürgermeisters mit den Fraktionen
10	§ 10 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c	Es kommt der / die Inklusionsreferenten/in neu hinzu.	Aufgrund der Verhandlungen des Bürgermeisters mit den Fraktionen
11	§ 10 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe e	Der / die Verkehrs- und Mobilitätsreferent/in fällt weg.	Aufgrund der Verhandlungen des Bürgermeisters mit den Fraktionen
12	§ 10 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe e	Es kommt der / die Wirtschaftsreferent/in neu hinzu.	Aufgrund der Verhandlungen des Bürgermeisters mit den Fraktionen
13	§ 10 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe g	Aus dem / der bisherigen Jugendreferenten/in wird der / die Schul- und Jugendreferent/in.	Aufgrund der Verhandlungen des Bürgermeisters mit den Fraktionen
14	§ 10 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe h	Der / die Integrationsreferenten/in fällt weg.	Aufgrund der Verhandlungen des Bürgermeisters mit den Fraktionen
15	§ 10 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe i	Der / die Digitalisierungsreferent/in fällt weg.	Aufgrund der Verhandlungen des Bürgermeisters mit den Fraktionen
16	§ 13 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c	Der erste Bürgermeister soll künftig in eigener Zuständigkeit über Miet- und Pachtverträge für gemeindliche Wohnungen und gemeindliche Sozialwohnungen, soweit diese eine jährliche Bruttomiete von 25.000,-- € nicht übersteigen, entscheiden.	Bisher mussten Abschlüsse von Miet- und Pachtverträgen für gemeindliche Wohnungen und gemeindliche Sozialwohnungen immer im BUM-Ausschuss beschlossen werden, wenn die Gegenleistung 20.000,-- € übersteigt oder der Vertrag auf mehr als zehn Jahre unkündbar abgeschlossen wurde. Um den BUM-Ausschuss zu entlasten, soll diese Entscheidung künftig wie beschrieben vom ersten Bürgermeister in eigener Zuständigkeit getroffen werden können.
17	§ 13 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe d	Der erste Bürgermeister soll künftig in eigener Zuständigkeit Entscheidungen im Rahmen des „Bauturbos“ treffen können.	Ergänzung aufgrund Empfehlung der Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetags.
18	§ 13 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe g	Der erste Bürgermeister soll künftig in eigener Zuständigkeit die Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmens bei Dachgauben treffen können.	Ergänzung aufgrund Anregung des Gemeinderats.
19	§ 13 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe h	Der erste Bürgermeister soll künftig in eigener Zuständigkeit die Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens für Bauanträge der Gebäudeklassen 1 bis 3, denen ein von der Gemeinde befürworteter, genehmigter Vorbescheid zugrunde liegt und die nicht	Vorschlag der Verwaltung aufgrund der Anregungen aus dem BUM-Ausschuss

		erheblich von diesem abweichen, auch im Außenbereich, treffen.	
20	§ 13 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe i	Der erste Bürgermeister soll künftig in eigener Zuständigkeit die Entscheidung über die Erklärung des Einvernehmens zur Verlängerung von Baugenehmigungen und Vorbescheiden, wenn keine Änderungen örtlicher Bauvorschriften neue Anforderungen an das Vorhaben ergeben, auch im Außenbereich, treffen.	Vorschlag der Verwaltung aufgrund der Anregungen aus dem BUM-Ausschuss
21	§ 18a Abs. 1 Satz 4	Ergänzung zur klaren Abgrenzung der Befugnisse von Ortssprecherinnen und Ortssprechern, welche die Voraussetzungen nach Art. 60a GO erfüllen, und Ortssprecherinnen und Ortssprechern, welche diese Voraussetzungen nicht erfüllen (=Ortsbeauftragte).	Zur Klarstellung und Abgrenzung zwischen Ortssprechern (Art. 60a GO) und Ortsbeauftragten. In Neufahrn gibt es derzeit nur Ortsbeauftragte (und keine Ortssprecher, welche die Voraussetzungen nach Art. 60a GO erfüllen).
22	§ 18a Abs. 2 Satz 1	Der Vorschlag der Ortsbeauftragten soll in der Regel im Rahmen einer Bürgerversammlung erfolgen.	Dies entspricht der bisherigen Praxis und soll nun auch entsprechend verschriftlicht werden. Die Formulierung „in der Regel“ lässt Spielraum für einen abweichenden Vorschlagsrahmen.
23	§ 24 Abs. 1	Anträge werden in der Regel spätestens in der zweiten darauffolgenden Sitzung, spätestens aber nach drei Monaten, auf die Tagesordnung gesetzt. Anträge, die in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen, werden in der Regel schriftlich beantwortet und die Entscheidung wird anschließend in der Sitzung bekanntgegeben.	Änderung und Ergänzung aufgrund Vorberatung zwischen Bürgermeister und Gemeinderatsmitgliedern
24	§ 26 Abs. 1	Künftig wird zwischen drei Arten von Anträgen (Antrag auf Beschlussfassung, Antrag auf Prüfung und Antrag zur Geschäftsordnung) unterschieden. Die Kennzeichnung gilt auch für die Antragstellung und die Tagesordnung.	Ergänzung aufgrund Vorberatung zwischen Bürgermeister und Gemeinderatsmitgliedern
25	§ 27 Abs. 1	Niederschriften zur vorangegangenen öffentlichen Sitzung werden im RIS eingestellt oder können im Büro des Bürgermeisters eingesehen werden. Einwendungen sind elektronisch, schriftlich oder mündlich im Laufe der darauffolgenden Sitzung möglich. Gehen bis zum Ende der darauffolgenden öffentlichen Sitzung keine	Änderung aufgrund Vorberatung zwischen Bürgermeister und Gemeinderatsmitgliedern

		Einwendungen ein, stellt der oder die Vorsitzende die Genehmigung fest und gibt diese bekannt. Damit gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt. Wenn vor Ablauf der darauffolgenden Sitzung Einwendungen erhoben wurden, lässt der oder die Vorsitzende über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung beschließen.	
26	§ 27 Abs. 2	Niederschriften zur vorangegangenen nichtöffentlichen Sitzung werden in der darauffolgenden Sitzung bei den Gemeinderatsmitgliedern in Umlauf gesetzt. Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.	Änderung aufgrund Empfehlung der Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetags und nach Vorberatung zwischen Bürgermeister und Gemeinderatsmitgliedern
27	§ 29 Abs. 8	Einführung der Möglichkeit für den Vorsitzenden des Gemeinderats, gegenüber Gemeinderatsmitgliedern, die die Ordnung erheblich stören, ein Ordnungsgeld zu verhängen.	Ergänzung aufgrund Empfehlung der Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetags. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um den Höchstsatz. Die konkrete Höhe des Ordnungsgeldes wird im Einzelfall entsprechend der Verhältnismäßigkeit vom Vorsitzenden festgesetzt.
28	§ 32 Abs. 1	Ist ein sofortiges Beantworten der Anfragen nicht möglich, so werden sie spätestens in der zweiten darauffolgenden (bisher: in der nächsten) Sitzung oder schriftlich beantwortet. Antworten auf nicht beantwortete Anfragen werden in den Bekanntgaben der Tagesordnung aufgenommen.	Änderung und Ergänzung aufgrund Vorberatung zwischen Bürgermeister und Gemeinderatsmitgliedern
29	§ 32 a	Die Zeit für Anfragen der Bürgerinnen und Bürger wird von 30 auf 20 Minuten reduziert. Pro Person dürfen maximal drei Anfragen in einer Gemeinderatssitzung gestellt werden.	Änderung und Ergänzung aufgrund Vorberatung zwischen Bürgermeister und Gemeinderatsmitgliedern
30	§ 35 Abs. 1	Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger können sich künftig gegen Kostenerstattung Kopien aus der Niederschriften über öffentliche Sitzungen für den Eigengebrauch erteilen lassen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet.	Ergänzung aufgrund Empfehlung der Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetags. Bisher war nur die Einsichtnahme in der GeschO geregelt.

31	§ 37 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4	Änderung des Straßennamens „Carl-Diem-Straße“ in „Fritz-Walter-Straße“	Änderung des Straßennamens aufgrund Gemeinderatsbeschluss TOP Ö 7 vom 22.01.2018
32	§ 40	Sofern Beträge, Wertgrenzen oder geschätzte Auftragswerte in der GeschO nicht explizit als Nettobeträge ausgewiesen sind, handelt es sich um Bruttobeträge.	Ergänzung aufgrund Empfehlung der Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetags zur Klarstellung hinsichtlich der genannten Beträge, Wertgrenzen oder geschätzten Auftragswerte in der GeschO.



GEMEINDE NEUFAHRN

BEI FREISING

Diskussionsverlauf:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die GeschO entsprechend dem Entwurf vom 30.04.2026.

Beratungsergebnis:

Abstimmungs- Ergebnis	:	zugestimmt	abgelehnt	lt. Beschlussvor- schlag	Abweich. Beschluss (Rücks.)

Anlagen:

Entwurf_Geschäftsordnung GeschO